

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder

Nro. 35.

Marienwerder, den 28. August

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 26. und 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

- Nr. 869 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, vom 15. Juli 1872
- Nr. 870 den Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, vom 19. Juni 1872.
- Nr. 871 das Gesetz, betreffend die Einführung des § 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, vom 15. Juli 1872.
- Nr. 872 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 19. Juli 1872.
- Nr. 873 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlik und Reichenberg, vom 21. Mai 1872.
- Nr. 874 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 5. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen Geldebeiträge bis zu 50 Thlr. einbezahlt werden. Die Uebermittlung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Post-reau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

- a) Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offiziersränge stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.
- b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Fußer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 29. August 1872.

Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienst-Charakter u. des Adressaten folgende Angabe enthalten: „An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per Abr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin.“

Berlin, den 18. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

2) Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe u., namentlich nach großen Orten, die Wohnungsangabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Laufende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungsangabe bald links, halb rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegel-erte sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesamt-Abwicklung des Geschäfts empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestimmungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Gesuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 22. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. Samml. pro 1850 S. 265) wird von der unterzeichneten Königl. Regierung in Betreff der Beschränkung der Schiffsahrt durch die Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Thorn hiermit Nachstehendes verordnet.

§ 1. Es sind für Schiffsgefäße, welche die Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Thorn passieren, und deren Masten bezw. Dampfschornsteine zum N. icken nicht eingerichtet sind, Krähne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten u. ober- und unterhalb des rechts-sitigen Landpfeilers der Brücke aufgestellt.

Die Benutzung dieser Krähne wird unentgeltlich gestattet und von einem Krähnmeister überwacht, dessen Anordnungen wegen Anlegens und Abfahrens der Gefäße und des Gebrauchs der Krähne die Schiffsführer Folge zu leisten haben.

§ 2. Für die Benutzung der Krähne werden folgende Tageszeiten festgesetzt:

1. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 8 Uhr, an Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 bis Abends 8 Uhr.
2. In den übrigen Monaten an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang, an Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die ausnahmsweise Benutzung der Krähne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffen aber nicht als Forderung in Anspruch genommen werden können.

§ 3. Die Reihenfolge der Benutzung der Krähne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krähnstele anlegen.

§ 4. Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweitige Hilfe nicht gleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benutzung des Krähns den Vorzug, bis die erforderliche Hilfe beschafft ist.

§ 5. Wenn ein Schiffsgefäß den Mast bereits abgelegt hat, so wird es vor den zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, vorgelassen, sobald das bereits dort vorliegende Gefäß abgefertigt ist.

Jeder andere Aufenthalt auf der Fahrt von einem Krahn zum andern ist unstatthaft.

§ 6. Zur Erleichterung des Anlegens der Fahrzeuge an das rechte Ufer vor die Krähne ist eine Reihe von Pfählen in die Nähe der Endpfeiler eingerammt. Dagegen wird das Auslegen der Ufer in die mit Steinen besetzten Uferstreifen untersagt.

§ 7. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern, vorbehaltlich des Eschafes für die den Krähnen und Uferwerken etwa zugefügten Schäden.

Marienwerder, den 21. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Durch Artikel 1 der Basler Convention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11. Dezember 1871 (Reichs-Ges.-Bl. pro 1872 S. 7) ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche sich außerhalb Deutschland aufhalten, die durch Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (Reichs-Ges.-Bl. pro 1871 S. 223) vorgeschriebene Erklärung für die französische Nationalität, falls sie für diese optiren, abzugeben

haben. Für Elsaß-Lothringen selbst ist diese Frage durch besondere Bestimmungen geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtiger Personen dagegen, welche in anderen Staaten des Deutschen Reiches als im Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die gedachte Erklärung entweder vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin, oder vor denjenigen Behörden soll abgegeben werden können, welche von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten als dazu ermächtigt, werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß innerhalb unseres Verwaltungsbezirks die Landräthe ermächtigt sein sollen, von den in Preußen sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen dispositionsfähigen Personen auf deren Ansuchen die in Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protokolларisch entgegen zu nehmen.

Marienwerder, den 23. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Im Laufe des Monats Oktober d. J. wird zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden eine für Obst- und Weinbau angelegte mit einer Versuchsanstalt und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt eröffnet werden. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke dieser Lehranstalt giebt das bei jedem Landratsamte zur Einsicht ausliegende Statut vom 31. Juli c., insbesondere die Einleitung und die demselben beigefügte Beschreibung der Gärten und der sonstigen Einrichtungen, welche zu der gedachten Lehranstalt gehören. Den Betrag der zu zahlenden Honorare ergiebt der § 8 des Statuts.

Annahmen zur Aufnahme von Zöglingen in die Lehranstalt sind an den zeitigen Vorkteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig zu Geisenheim zu richten.

Marienwerder, den 20. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 8. August c. bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß an allen Donnerstagen in der Stadt Thorn Viehmärkte für Schweine und anderes kleines Vieh stattfinden werden.

Marienwerder, den 20. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Es ist bei den von dem Königl. Eichungs-Inspektor abgehaltenen Revisionen festgestellt worden, daß mit der Einführung des neuen Maß- und Gewichtssystems noch zum Theil die alten Maße und Gewichte beibehalten werden, um dem Publikum auch noch nach dem alten Maße messen zu können. Es ist ein solches Verfahren durchaus unzulässig. Ebenso wie im Gegenlag zu den gesetzlichen Bestimmungen zum Theil von den Gasanstalten das Eichn der Gasmesser selbstständig ohne Zuziehung der dazu allein berechtigten Inspektions-Eichungsämter

besorgt. Die Polizeibehörden werden deshalb angewiesen, bei den vorzunehmenden Revisionen möglichst die Eichmeister zuzuziehen, da ohne deren Zustiehung eine ausreichende und sachgemäße Revision der im Verkehr befindlichen Waage, Gewichte, Waagen und Gasmesser nicht erfolgen kann.

Marienwerder, den 13. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich-Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem 1. Garde-Regiment zu Fuß in den Jahren 1835 und 1852 bei Gelegenheit der Revuen bei Kalisch und bei Berlin und Potsdam verliehen worden, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche auf beregte Dekoration bei dem zuständigen Landrathsamte unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts bis zum 1. Oktober d. J. anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß die gedachten Medaillen nur an solche Personen vererbt werden dürfen, welche die Hohenzollernsch: Denkmünze besitzen.

Marienwerder, den 10. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der geprüften Lehrerin Bertha Lindau zu St. Eglau ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer höheren Privat-Mädchenschule daselbst erteilt worden.

Marienwerder, den 12. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) In Gemäßheit des § 37 des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsidium Dr. Füllebornschen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbenen Beamten in dem Departement des Königlich Appellationsgerichts hiersebst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den 11. Oktober d. J., Vormittags

11 Uhr,

in dem großen Sessensaale des hiesigen Appellationsgerichts vorgeladen.

Gegenstand der General-Versammlung sind:

1. die Wahl eines Vorstands-Mitgliedes in Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes auf die Dauer eines Jahres,
2. Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahresrechnung an die Mitglieder,
3. Erwatge, auf Förderung der Zwecke des Vereins resp. auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 15. August 1872.

Der erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts. Dreithaupt.

11) Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. verkündene Kreis-Thierarzistelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizierte Thierärzte 1. Klasse, welche sich um die Pflanz bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 17. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Nr. 15, Absatz 1, der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 7. d. M. Nr. 32, Ziffer 2 abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, die Wortstellung dahin berichtigt wird, daß die Worte:

„Der Steuerbehörde ihres Wohnorts“

unmittelbar dem Worte „Beschickung“ folgen, sodas die Bestimmung also lautet:

„Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestell Salz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes, denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezuge nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.“

Danzig, den 16. August 1872.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Fromm.

13) Mit Bezug auf den § 3 des von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentlich: Arbeiten unter dem 24. Juni d. J. erlassenen Regulativs über die Revision der Dampfessel machen wir hierdurch bekannt, daß der Regierungsbezirk Marienwerder zum Bergmeister Görlitz gehört. Werden daher auf Bergwerken, welche unter unserer Aufsicht stehen, Dampfessel aufgestellt, so erfolgt deren Untersuchung durch den Königl. Bergmeister Schmidt in Görlitz.

Dreslau, den 16. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

14) Diejenigen aus dem Aus- und Inlande eingekauften Ausstellungsgegenstände, welche nach einer Bescheinigung der Ausstellungs-Commission auf der in der Zeit vom 1. September bis 3 November c. in Berlin stattfindenden großen akademischen Kunstausstellung unverkauft geblieben sind, werden auf den Preussischen Staats-Eisenbahnen auf der Route des Hintransports unentgeltlich zurückbefördert.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königliche Direktion der Dsbahn.

15) An Stelle der bisherigen Special-Tarife für Roheisen, altes und Brauchelien und für Eisenbahn-Betriebs- und Bauzwecke unbrauchbare und zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen in Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und Ostbahnstationen tritt vom 25. August d. J. ab ein neuer Special-Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind vor allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königliche Direktion der Dsbahn.

16) Vom 1. September c. ab kommen die bisher nach Maßgabe der Bestimmung F. 5. c. S. 23 des

I. Nachtrag zum Ostbahn-Eolaltarife für Eilgüter in Höhe von 4 Pf. pro Centner zur Erhebung gekommenen Ueberfuhrgebühren in Königsberg im Verkehr nach und von der Dpreussischen Südbahnstrecke Königsberg-Prostken in Wegfall.

2. Vom 1. September c. ab tritt im Südprenussischen Verband-Güterverkehr eine Ermäßigung der Frachtsätze des Spezialtarifs III. für Mehl, Graupen, Gries, Gröhe und andere Mähl-afabrikate, sowie der Frachtsätze für Eilgutsendungen (letztere jedoch nur im Verkehr mit den Stationen der Dpreussischen Südbahnstrecke Königsberg-Dyß) ein.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königliche Dktion der Ostbahn.

17) Vom 1. September c. ab findet eine direkte Personen- und Gepäcksbeförderung in den ersten drei Wagenklassen von Dyorn nach Wloclawel statt.

Bromberg, den 19. August 1872.

Königliche Dktion der Ostbahn.

18) Das Königliche pomologische Institut zu Prostkau.

Das Königliche pomologische Institut zu Prostkau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrkursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

- a) Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen etc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;
- b) Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultivir, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüßbau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Blau- und Fruchtzweigen, Feldmessen und Nivelliciren;
- c) Nebenfächer: Buchführung, Seitenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens 1/2 Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-

prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrkursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens 1/2 Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Prostkau. In dem Lehrkursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Teilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Prostkau.

Das Lehrhonorar beträgt:

- Für die Zöglinge der Gartenbauschule:
 für das erste und zweite Semester je 30 Thlr.
 für das dritte und dritte Semester je 20 "
 für das vierte und fünfte Semester je 15 "

- Für die Teilnehmer am höheren Cursus:
 für das erste Semester 40 Thlr.
 für das zweite Semester 30 "
 für das dritte und vierte Semester je 20 "

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7 1/2 Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminaristen, Baumgärtnern und Baumwärtlern wird der Unterricht unentgeltlich erteilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu erteilen.

Prostkau, im August 1872.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.
 Stoll.

(Merzu der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 35.)